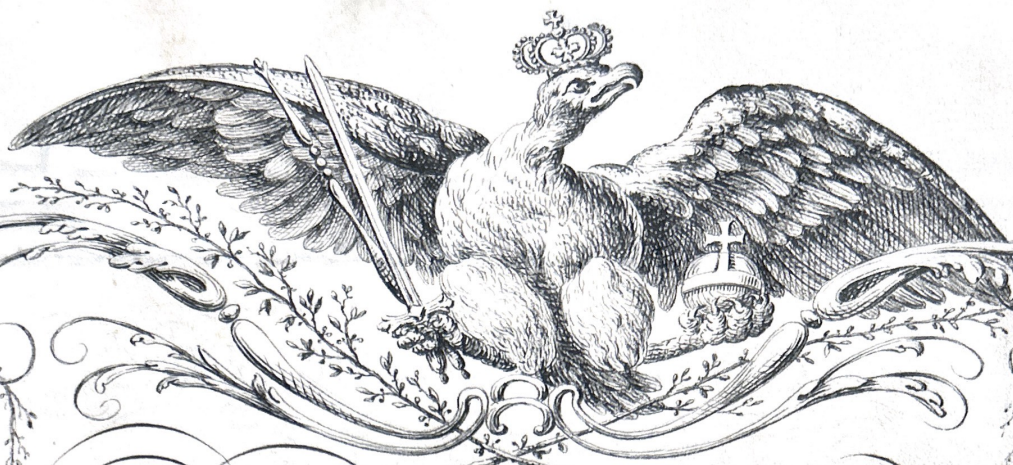
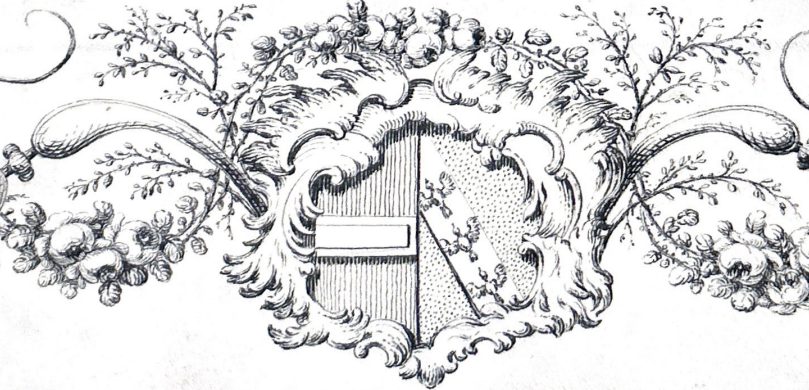
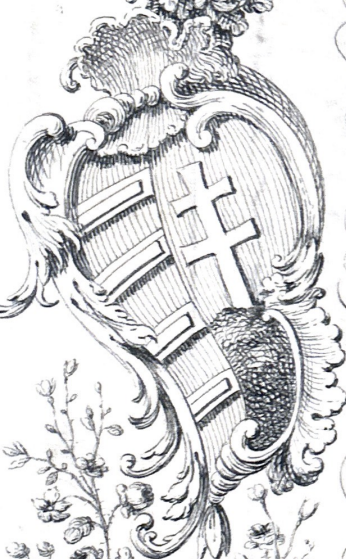


Lit. A.



WIRTSCHAFTS
DER ERSTE VON GOTTES
GEBOTEN SEIN VON GOTT
GEBOHEN, KONTINUIERLICH
ZUHALTEN, ZUHALTEN,
NACH DER, DER LUTHERANER,
DIE UND SEINER, ZUHALTEN,
DIE, KONTINUIERLICH
ZUHALTEN, GEBOTEN





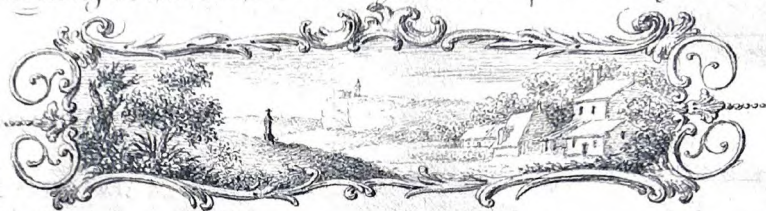
und LOTHARER, ERZ,
HERZOG zu OESTERREICH,
HERZOG zu LOTHAREN UND
SACHSEN, STADLER,
KAMMERER, KAMMER, OBER-
und NIDDERSCHESSER,
GRANDMAISTRE in SCHWABEN,
BREMSEN, NIKOLAUS in
NACHSCHEN, GRANDMAISTRE
DER GRADEN zu NACHSCHEN
und TÜRKE W.

Nachricht den Ber

viele der oesterreichischen Regenten, Unserer
durchlauchtigsten Vorfahrer es stets als eine da-
serer wesentlichsten Verbindlichkeiten, so wie zu-
gleich als eines der schönsten Vorrechte Unserer
Landesherrlichen Gewalt betrachtet, diejenigen,
welche sich durch Treue und Ergebenheit gegen
den Staat, den Thron, gegen Unsere Person
und Familie ausgezeichnet, und sich in Verein-
barung mit guten Sitten, in Kriegsdiensten,
in Aemtern der bürgerlichen Verwaltung,
in Wissenschaften rühmlich hervorgethan,
oder in anderen Wegen zur Beförderung des
allgemeinen Wohles beigetragen haben, öffent-
liche Merkmale Unserer Huld zu geben, und



vorzüglich durch Erhebung zu höheren Ehren-
stufen zu belohnen, als wodurch Andere zu dem
lobenswerthen Eifer sich um das gemeine Wesen
verdient zu machen, angelpornet, insbesondere
aber die Nachkommende, auf welche sich der ehren-
volle Lohn der Verdienste ihrer Ahnen vererbet,
stets der Pflicht erinnert werden, sich durch Nach-
ahmung desselben, der adeligen Schicksal würdig zu zeigen.



Unsere selbst eigere
Aufmerksamkeit ist daher unablässig darauf ge-
richtet, unterscheidende Verdienste nirgends zu



vorzüglich durch Erhebung zu höheren Ehren-
stufen zu belohnen, als wodurch Andere zu dem
lobenswerthen Eifer sich um das gemeine Wesen
verdient zu machen, angesporret, insbesondere
aber die Nachkommen, auf welche sich der ehren-
volle Lohn der Verdienste ihrer Väter vererbet,
stets der Pflicht erinnert werden, sich durch Nach-
ahmung deßelben, der adeligen Abkunft würdig zu zeigen.



Unsere selbst eigner
Aufmerksamkeit ist daher unablässig darauf ge-
richtet, unterschiedene Verdienste nirgends zu

übersehen, auch haben Wir Unseren sämtlichen Stellen und ihren Vorgesetzten zur Pflicht gemacht, die Unserer lobnenden Blick würdigen Personen oder Gegenstände zur Unserer Kenntniß zu bringen, wie Wir dann nicht weniger uns gereizt werden finden lassen, den Vorstellungen derjenigen Gehör zu geben, die ihre um diese ehrenvolle Auszeichnung an Uns gelangenden Gesuche durch zureichende Beweise ihrer Verdienste unterstützen.



Nun ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß der böhmische Kaiser

Belohnung dieser Verdienste ihm Ignaz Schrei-
ter^{von} Schwarzenfeldsamt seiner ehelichen Nach-
kommenschaft absteigenden Stammes beiderley Ge-
schlechts für alle künftige Zeiten in den Ritterstand des
österreichischen Kaiserthums erhoben, und ihm das Eh-
renwort Ritter von Schwarzenfeld beige-
legt, dessen sich vor und nach und fernerhin zu ge-
brauchen Wir ihm und seiner ehelichen Nachkom-
men das Befugniß ertheilen.



Vollen somit und verordnen das
Ignaz Schreiter Ritter^{von} Schwarzenfeld



und seine eheliche Nachkommenschaft beiderley
Geschlechts in und künftig von Jedermann in
allen rechtlichen und adeligen Handlungen und
Geschäften für wahre Ritter des oesterreichischen
Kaiserstaates gehalten, als solche geachtet, und al-
ler dem Ritterstande gebührenden Rechte und
Vorzüge theilhaftig sein sollent.



In einem dauernden Be-
weise dieser Unserer Gnade, und der Erhe-
bung in den Ritterstand haben Wir ihrt
Johann Schreiter Ritter von Schwarzenfeld
das nachfolgende in der Wille dieser Urkunde nach



den eigentlichen Farben entworffene Wappen verlies-
set, nämlich: einen aufrechten ablangten ruten rind
in eine Spitze zusammenlaufenden, durch einen schma-
zen aufwärts stehenden einwärts gebogenen Spickel
in welchem auf dreingrätten Hügelit drey goldene
Kornähren zu sehen sind in gold und roth getheil-
ten Schild: in dem ersten Felde erscheint ein links se-
hender ausgebreiteter schwarzer Adler mit seinem
kräusen stierlichen Schwantze, und in dem zwey-
ten ein aufrechter silberner Löwe mit über den Rü-
cken gestrecktem Schwantze: auf dem Schilde ruhen
zwey gegeneinander gewandte gold gekrönte, rechts
mit einer schwarz und gold, links roth und silber
kräftmäßig vermischt herabhängenden Felle be-
kleideter Turnierers Helme mit offenen Rostern

und ihren goldenen Halskettendien, der rechte Helm
ist mit einem offenen schwarzen Adlerflug, zwischen
welchem die vorbeschriebenen Kornähren sich zei-
gen, gezieret, und der linke mit zwei von Silber und
roth mit abwechselnder Farbe quier getheilten Löf-
felhörnern, aus welchem der vorbeschriebene
Löwe hervorsteiget, besetzt.



Wir berechtigen daher ihre
Johann Sebastian Bach
vor
und seine eheliche Nachkommenschaft beider

sen Geschlechtes das ebenbeschriebene Wappen von
man an und zu allen Zeiten, jedoch dem Rechte An
derer, die etwa ein gleiches Wappen haben, unbe
schadet zu führen, und sich desselben zu gebrau
chen, in allen rechtlichen und adelichen Handlan
gen, und wo immer sie es ihren Geschäften förder
lich zu seyn erachten werden.


Hiernächst befehlen Wir
endlich allen und jeden, sowohl geistlichen als
weltlichen Unterthanen Unseres Kaiserreiches daß
sie ihm Ignaz Schreyer Ritter von
Schwarzenfeld und seine eheliche Nach
kommenschaft für wahre Ritter halten, als sol

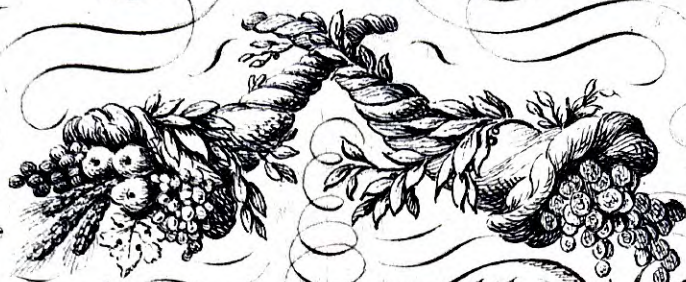
che ehren, ungestört und richtig sich dieses Titels ge-
brauchen lassen, und dieselben daran weder selbst
hindern, noch dass dieses von Andern geschehe, ge-
statten sollen, indem Wir diejenigen, die dieser Un-
serer Anordnung zuwider handeln sollten, mit
Landesherrlicher Miltade, und angemessener
Strafe anzusehen wissen würden.

Unsern handlich haben Wir

dieses Unser Diplom durch Unsere eigenhändi-
ge Unterschrift und angehängtes geheimes
grosses Majestätssiegel, dessen Wir Uns als Kai-
ser von Oesterreich bedienen, bekräftiget, und dem

Jonas Schreier Ritter ^{von} Schwarzenfeld

und seiner ehelichen Nachkommenschaft ausschändiger
beföhlet.



Gegeben mittelst Unser

lieben Alois Grafen von und zu Harte, Unseres
wirklichen Kämmerers, geheimen Rathes, böhm.
schen obersten, und österreichischen ersten Kautz
lers, dann Großkreuzes des ungarischen St.
Stephans Ordens, in Unserer Kaiserlichen
Haupt und Residenzstadt Wien, am ersten
Montagstag Dezember, im Jahre nach Christi

Seht im eintausendachthundert und fünf
zehnten Unserer Reihe im vier und zwanzigsten

Funfften

Alon' Gog & Ugen
König / Kommissar / Oberrichter
Kassirer / Kassenrath / Kassenrath

Solange das von Gog & Ugen



Nach S. K. Majestät
höchst eigenem Befehle.

Johann Funfften Coblenz

1681

Regist. Sebastian Engelbrecht Pinnellman

Spezialdiploma ist dem H. Hofe. Landesh. am 2. August. Anno 1816.
Tom. III. Inst. Sublit. N. 28. inter Nobilitationen von Altes zu Stand gesetzig
eingetragen worden.



Joseph James Pinnellman
Landesh. Inst. v. 1816
Pinnellman